

Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

An

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause
- die Gemeinde Eslohe
- die Gemeinde Bestwig
- die Stadt Sundern

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Organisationseinheit	Fachdienst Personal - Beihilfestelle -
Sachbearbeiter/in	Meinolf Berghoff
Telefon-Durchwahl	0291/94-1515
Telefax	0291/94-26142
E-mail	meinolf.berghoff @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	562
Aktenzeichen	14/114103
Datum	25. Februar 2010

Nachrichtlich

- an die Personalräte
- an die Versorgungsempfänger(innen)
- an die Gleichstellungsbeauftragten
- an die WFG
- an die Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland e. V.
- an die beurlaubten Mitarbeiter(innen)

Merkblatt für Beihilfeberechtigte

Neufassung der Beihilfenverordnung NRW

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

am 30. November 2009 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW. Nr. 31 S. 602) die Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege und Todesfällen vom 5. November 2009 (Beihilfenverordnung –BVO) insgesamt neu verkündet worden. Dies war erforderlich, da zum 1. April 2009 das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz –LBG) in einer vollständig überarbeiteten Fassung in Kraft getreten ist. Die für das Beihilfenrecht maßgebliche Bestimmung des § 77 LBG (bisher § 88 LBG) wurde dabei neu gestaltet.

Die „neue“ BVO übernimmt weitgehend den bisherigen Text ohne Abweichungen. In den folgenden Bereichen ergeben sich wichtige Änderungen:

- Die Regelungen in § 4 Abs. 2 BVO zur Beihilfefähigkeit von Zahnimplantaten sind erweitert worden, so sind nunmehr auch Implantate in Einzelzahnücken und bei zahnlosem Oberkiefer grundsätzlich beihilfefähig.
- Material- und Laborkosten, die im Zusammenhang mit einer Inlayversorgung entstehen sind in voller Höhe beihilfefähig. In der alten Regelung waren die Material- und Laborkosten nur zu 60% beihilfefähig.
- Die neue Vorschrift des § 15 BVO begrenzt die finanziellen Belastungen der Beihilfeberechtigten: ab 2010 dürfen die Kostendämpfungspauschale (§ 12a), der Eigenanteil bei

zahntechnischen Leistungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 7) und die Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3) die Belastungsgrenze von 2 % der Bruttojahresbezüge der Beihilfeberechtigten nicht übersteigen. Maßgeblich sind dabei die Bezüge des Vorjahres. Wird die Belastungsgrenze überschritten, werden keine weiteren Selbstbehalte abgezogen.

Die Angaben über die Bruttovorjahresbezüge liegen mir nicht vor. Es besteht die Möglichkeit die Daten von der Personalverwaltung/ bzw. Versorgungskasse an die Beihilfestelle zu übermitteln. Hierzu ist Ihr Einverständnis notwendig. Eine entsprechende Einverständniserklärung liegt für Versorgungsempfänger diesem Rundschreiben bei. Für die aktiven Beamten/innen wurde die Einverständniserklärung im VIT hinterlegt. Die Einverständniserklärung ist freiwillig und hat nur Gültigkeit für das Jahr in dem Sie abgegeben wurde. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Eine andere Art, Ihr Einverständnis zu erklären, ist die Vorlage der maßgeblichen Jahresbescheinigung (z.B. Dezemberabrechnung in Kopie) mit Ihrem nächsten Beihilfeantrag. Die Einverständniserklärung/ Jahresbescheinigung kann sofort bei der Beihilfestelle vorgelegt werden, sie muss aber spätestens mit dem nächsten Antrag vorgelegt werden, da sonst keine Berechnung der Belastungsgrenze vorgenommen werden kann. Fragen zur Belastungsgrenze beantworte ich Ihnen gerne unter der o.g. Telefonnummer.

- Änderung der Anlage 3 BVO beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel (zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11)
 - neuer beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) für Hörgeräte 1400,00 Euro
 - neuer beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen für Blutzuckerteststreifen 0,70 Euro
- Weitere Änderungen sind eher geringfügiger Natur und dienen vornehmlich der Verfahrensvereinfachung.
- Verschlechterungen des Beihilfestandards enthält die Neufassung nicht.

Die vollständigen, ab 01.04.2009 gültigen Vorschriften können Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (<http://www.bezreg-detmold.de/>) unter Beihilfe/ Rechtsgrundlagen einsehen.

Bitte beachten Sie auch folgende Punkte:

- Die Antragsunterlagen sind wie folgt zu ordnen:
 - ❖ Antrag (Vorder- und Rückseite)
 - ❖ Zusammenstellung der Aufwendung (1-fach)
 - ❖ Belege, bitte entsprechend durchnummerieren und heften
- Reichen Sie bitte nur Originalbelege ein.
- Achten Sie darauf, dass eine Mindestantragssumme (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 BVO) von **200,- Euro** erreicht wird.
Hierzu folgende Erläuterungen:
Eine Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 EUR betragen. Sofern die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht erreichen, kann bereits bei Aufwendungen von mehr als 15,00 EUR eine Beihilfe gewährt werden. Die Antragsgrenze von 200,00 EUR gilt nicht, wenn Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden sind oder den Dienstherrn gewechselt haben.
- Neue Beihilfevordrucke stehen unter <http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerinfo/formularbereiche.php> zur Verfügung.
- Änderungen im persönlichen Bereich (Stundenerhöhung, Wegfall Kindergeld, Studium der Kinder, Ausbildung etc.) bitte rechtzeitig melden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berghoff